

Verein für Garten -u. Naturfreunde 1892 Bersrod e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verein für Garten -u. Naturfreunde 1892 Bersrod e. V.

Der Sitz des Vereins ist in 35447 Reiskirchen-Bersrod.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Giessen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein unternimmt an den heimischen Obstbaumbeständen die Pflege und Unterhaltsarbeiten, und ist bei der Verwertung des anfallenden Obstes behilflich. Er ist tätig bei den Natur- und Vogelschutzmaßnahmen.

Den Mitgliedern werden Schnittkurse und Fahrten zu Lehrveranstaltungen angeboten.

Um bei den Mitgliedern sowie bei der Bevölkerung das Interesse am Naturschutz sowie des Obst- und Gartenbaus näher zu bringen werden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt.

2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab (Gründe müssen angegeben werden), kann der Abgewiesene Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben,
2. durch Austritt; der Austritt ist schriftlich beim Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Der Beitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
3. durch Ausschluß. Ein Mitglied kann jederzeit durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins gefährdet, dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder, trotz zweifacher Mahnung, mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß ist schriftlich bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlußbescheides Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereins zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Giessen und damit auch Mitglied des Landesverbandes Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e. V..

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Einberufung muß mindestens 7 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nicht endgültig Beschluß fassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen.

§ 10 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein

Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen wird für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehenden Beratungen ein Wahlleiter bestimmt. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Genehmigung des vom Vorstand erstatteten Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes,
2. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und des Arbeitsplanes,
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages,
4. Festsetzung und Abänderung der Satzung,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge,
8. Verbescheidung von Beschwerden gegen den Vorstand,
9. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes,
10. Bildung von Ausschüssen,
11. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vereinsvorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und höchstens 5 Beisitzern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. Bare Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen, werden ersetzt.

Der 1. Vereinsvorsitzende und der 2. Vereinsvorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis kann der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegen ihm

1. Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufen der Mitgliederversammlung;
3. Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellen eines Tätigkeitsberichtes;
5. Aufstellen eines Kassenberichtes;
6. Aufstellen eines Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr;
7. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages;
8. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge.

Der 1. Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und er beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 15 Einberufung des Vorstandes

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muß erfolgen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefaßt. Sie bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit. Auf Antrag erfolgt die Beschlußfassung in geheimer Abstimmung. Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Beschlußfassung im Vorstand

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 17 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zusammen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Kassenprüfung umfasst den Kassenanfangsbestand, -endbestand eines Vereinsjahres. Die Überprüfung der Einnahme- und Ausgabebelege sowie die Ordnungsgemäße Verwendung des Vereinskapitals.

3. Es erfolgt eine Inventarprüfung.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens einen Monat vor der beschließenden Sitzung beim Vorstand eingegangen sein.

2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen an den Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V., Geschäftsstelle Finkenweg 19, 35606 Solms-Burgsolms, das Restvermögen an die Gemeinde Reiskirchen, Reiskirchen/ Wieseck PLZ 35447 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bersrod, den.....